

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 10. Sept. 1792.

I Publicandum.

Nachdem zur Sicherstellung der Transito-Güter mittelst allergnädigsten Reser. v. b. Berlin den 22. May a. c. allerhöchst verordnet worden, daß sämtlich beladene Wagen mit Kaufmannsgütern, wenn sie zum Weiterfahren in die Stadt Herford kommen in die dazu besonders bestimmte Scheure des Accisecontroleur Walcke gebracht werden sollen, damit das Königl. Accise-Interesse dabey nicht gefährdet werde, die Frachtgüter aber für Diebereyen und der Masse gesichert seyn mögen; so wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht:

1. Daß sämtliche Fuhrleute, welche keine ordentliche beladene und verpackte im Thore versiegelt erhaltene Karren mit Kaufmannswaren einbringen, schuldig und gehalten sind, bey 10 Rthl. Strafe ihre Wagen in die Scheure des Accisecontroleurs Walcke zu fahren, welche zur Sicherheit der Güter von demselben verschlossen gehalten wird.

2. Sind die Fuhrleute schuldig, die über jene Güter in Händen habende Frachtbriefe und Nachrichten, dem ic. Walcke vorzuweisen, damit von demselben die Ballen, Fässer und Packete nachgesehen werden können, sonst er dafür nicht zu haften verbunden ist.

3. Sollen diese Transito-Güter nicht länger als 8 Tage das Recht haben, ohnentgeltlich in dieser Scheure aufbewahrt zu werden, nach deren Verlauff solche abgeladen und so lange zur Niederlage gebracht werden sollen bis selbige wieder ausgehen.

4. Müssen die Fuhrleute sich gefallen lassen, daß wenn sie zur Sommerzeit und zwar vom 1sten May bis letzten Aug. später als des Abends um 9 Uhr eintreffen, bis zum Anbruch des folgenden Tages, ihre Fuhrn vor die Wage gebracht und daselbst auf Kosten des Fuhrmanns bewacht, demnächst aber erst in die Scheure gebracht werden, damit durch das späte Ein- und Ausfahren bey Licht alle Feuersgefahr und Diebereyen verhütet werden möge, dahero denn auch vor Tages Anbruch diese Scheure nicht geöffnet werden soll.

5. Wird den Fuhrleuten bey 10 Rthl. Strafe alle Bescheidenheit gegen dem ic. Walcke anempfohlen indem er seiner Instruction gemäß alle Transito Güter schlechterdings schuldig und verbunden ist in diese Scheure bis zu den bestimmten Tagesstunden auf und anzunehmen. Sign. Mündenden 15ten Aug. 1792

Königl. Preuß. Mündensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch, v. Redeker, Bacmeister.

II Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß durch das heutige Decret über des hiesigen Bürgers und Beckers Gottlieb Vorhard Vermögen Conchrisus erdfuet, und Herr Assistentz-Rath Aschoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citiren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Vorhard in Termino den 27ten Sept. c. vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmt, und specifice zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugeben und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Curatoris zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweist, wird für immer von der jetzigen Vermögens-Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt. den 11. Junii 1792.

Director Burgermeister und Rath.

Da es nothwendig ist, daß das Creditwesen der Spilkerschen Königlich-Quartelgenbehörigen Stette von Nr. 6. zu Unterlübbe reguliret werde, indem der jetzige Colonus Johann Wilhelm Spilker nicht im Stande ist, die auf dieser Stette haftenden von seinem Antecessore ohne oberguthsherrlichen Consens contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und demselben daher nachgelassen worden, solche in jährlichen Terminen nach dem Ertrage der Stette abzutragen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Johann Wilhelm Spilker, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 31. Oct. dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarlen anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schrift-

ten, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Creditores befriediget sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgiff wird blos mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Sign. Haußberge den 10ten Aug. 1792.

Königl. Preuss. Justizamt. Müller.

Amte Heineberg. Auf Nachsuchen des an das Guth Stockhausen eigenen Coloni Unger Nr. 59. Danersch. Blasheim werden hierdurch alle und jede, die an ihn und sein Colonat Anforderung haben, verabladet, solche in Termino den 19. September Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, sich auch über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden, zu erwarten, daß sie künftig allen sich angegebene Creditoren nachgesetzt werden sollen.

Amte Ravensberg. Die Wittwe des Coloni Hannemann in Hamlingdorf hat in Beistand ihrer Gutsherrschaft auf terminliche Bezahlung der von ihrem verstorbenen Ehemann contrahirten Schulden und auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher Alle und Jede die an den verstorbenen Colonum Hannemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hannemannschen Gläubiger nicht bereits angegeben und classificiret sind, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 1ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuzeigen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge der Gemeinschuldnerin zu erklären.

Tecklenburg. Die angeordnete

ten Vormünder der nachgelassenen unmündigen Tochter des am 1ten Mart. d. J. mit Tode abgegangenen Friedrich Vielesfelds in Labbergen, haben Namens ihrer Curandin die väterliche Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und auf die Eröffnung des erb-schaftlichen Liquidations-Prozesses provocirt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an ernannten Friedr. Vielesfeld rechtliche Forderung haben, hiermit öffentlich verabladet, in den vor dem Untergeschriebenen, vermöge von hochlöblicher Regierung ihm erteilten Auftrages angelegten 3 Terminen den 9. Aug. als dem ersten, 6. Septbr. als dem andern, und den 12. Oct. a. c. als dem 3ten jedesmal des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, rechtlich zu bewahrheiten und demnächst gesetzliche Stellung im künftigen Erkenntniß zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung: daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am Donnerstag den 12. d. M. Nachmittags um 2 Uhr soll auf dem Ruckack die Räumung der Bastau an den von Besselschen Wiesen an den Mindestfordernden öffentlich ausgebothen, und zugleich die abzuhauenden Bäume am Ufer dem Meistbietenden verkauft werden.

Bessel.

Amst Petershagen. Der den Gebrüdern Stolte alhier gehörige 1 Morgen Land in der Marsch zwischen Hrn. von Bessels und Schwiers Lände auf den Wiesen belägen, soll zur Befriedigung eines Gläubigers in Termino den 1ten Octob. meistbietend verkauft werden. Es geht

dabon der Zehnte aus Amst, und 1 Hinbte Gerste an Hrn. v. Oheim, und ist durch Geschworne zu 45 Rthlr. taxirt. Kauflustige können sich am bestimmten Tage vor der Amtestube alhier einfinden. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an diesem Grundstück haben, zu dessen Angabe und Nachweisung aufgefordert, weil sie sonst damit nicht weiter gehdret werden.

Amst Ravensberg. Die Königl. erb-meyerstädtische Cardinal Hartken Stette in Holzfeld, welche aus einem Wohnhause, Hofraum, und ohngefehr 28 Scheffel Saat Landes bestehet, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich auf 9 Rthlr. 6 gr. 6 pf. belaufenden Abgaben, auf 638 Rthlr. 4 pf. abgeschätzt worden, soll zufolge allerhöchster Bewilligung in Terminis den 23ten Jul. 27ten August und 24ten Sept. in Königl. erb-meyerstädtischer Qualität öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche gedachte Stette an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher hiermit vorgeladen, sich in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann.

Am 3ten October dieses Jahrs sollen zu Lopsborn aus dem Fürstlich Lippeschen Sennergestüte nachstehende Pferde, als an tragbaren Stuten

- 1) eine braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe und weißen linken Hinterfüße, 18 Jahr alt.
- 2) eine Hellbraune mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 18 jährig.
- 3) eine Dunkelbraune mit einem Zeichen vor dem Kopfe und weißen Hinterfüßen, 14 jährig.
- 4) eine Braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 13 jährig.
- 5) eine Gelbe 13 jährig.
- 6) ein kleiner Fuchs mit der Wleße und weißen Hinterfüße, 12 jährig.
- 7) eine Schwarze, 8 jährig.
- 8) eine Braune mit weißen Hinterfüßen, 7 jährig.
- 9) eine Braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe,

weißen Hinterfüßen und linken weißen Vorderfüße, 5 jährig.

an Stutfüßen.

10) ein Fuchs mit einem Zeichen vorm Kopfe, 3 jährig, 11) ein Braunes mit einem Zeichen vorm Kopfe, 3 jährig, 12) ein Braunes, 1 jährig,

an Hengstfüßen.

13) ein Braunes mit weißen linken Hinterfüße 3 jährig, 14) ein Fuchs mit weißen Hinterfüßen, 3 jährig, 15) ein Braunes mit einer Wleße, linken weißen Vorder- und beiden weißen Hinterfüßen, 2 jährig, 16) ein brauner Wallache, mit weißen linken Vorder- und weißen Hinterfüßen, 1 jährig, 17) Reitpferd, ein Rothschimmel, Engelländer, 7 jährig, meistbietend gegen baare Bezahlung in wichtigen Golde, die Pistole zu 5 rthlr. und der Ducate zu 2 rthlr. 30 mgr. gerechnet, verkauft werden; welches und daß damit an besagtem Tage des Morgens um 9 Uhr zu Lopsborn angefangen werden soll, hiedurch nachrichtlich bekant gemacht wird. Detmold den 27. August 1792.

Fürstlich Lippe'sche Rentkammer daselbst.

Minden. Auf hiesiger Buchdruckerey ist das beliebte Kriegeslied der Preussen, bey dem Kriege mit Frankreich, für 6 pfennig zu haben.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Nachstehende den Domeschen Erben zugehörige Grundstücke als 1. 5 Morgen Zins- und Zehnt-Land in der großen Dombrede, 2. 2 Morgen Zins- und Zehnt-Land in der kleinen Dombrede, 3. 3 Morgen Freiland in der Wahlstadt, 4. 3 Morgen Freiland bey Heuers Häusern, 5. 3 Morgen Zehnt-Land in der Dombrede auf dem hohen Felde, 6. 1 Morgen Freiland außer dem Simeonsthore in der Sandmarsch, 7. 6 Morgen Zins-Land am Graswege oder Schwenken Bette, 8. Die Hudethelle sub No. 62 — 67 auf

dem Beserthorschen Bruche jeder von 3 Rügen, 9. 1 Kirchenstuhl in der St. Marien Kirche auf der Vorderpriche, 10. 1 Kirchenstuhl in eben dieser Kirche gegen der Kanzel über, unten im Plaze, 11. noch einen Stand eben daselbst; sollen in Termino den 15ten hujus auf dem Rathhause des Nachmittages um 2 Uhr auf 4 oder 6 Jahre Meistbietend verpachtet werden, wozu sich also die Liebhaber einfinden und auf das höchste annehmlische Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

Minden. Das Gevekohtsche Haus am Kampe, soll entweder aus der Hand, oder am 14. Septbr. meistbietend vermietet werden; auf Michaelis ist es mietlos, und nähere Nachricht hievon bey E. D. Gevekoht.

V Gelder, so auszuleihen.

Oldendorfunterm Limberg.

Es gehen auf Weinachten dieses Jahrs 200 rthlr. Kirchen- und Armen-Gelder ein; wer solche zu 5 pC. jährlicher Zinsen verlangt, und gehörige Sicherheit nachweist, kan sich melden bei dem Apotheker Kirchen und Armen-Propisitor Langen.

VI Avertissements.

Minden. Es wird ein eiserner Windofen mittler Größe zu kaufen gesucht, auch sind einige schöne Wein-Grüne 5 Drhoffs Stücke zu verkaufen, und von beidem das nähere bei dem Küpermeister Hofmann auf der Ritterstraße zu erfragen.

Die Gewinn Listen der 3ten Classe Vierliner Classen-Lotterie sind eingegangen, und können nachgesehen, und die Gewinn-Gelder auf No. 3362 und 3326 bey Unterschriebenen in Empfang genommen werden. Die Renovations-Losse zur 4ten Classe müssen binnen 8 Tage gegen die baare Einlage von 4 rthlr. 2 ggr. in Golde oder 4 rthlr. 11 ggr. 4 pf. in prCour. abgefordert werden, weil sich sonst die respect

tiven Intressen selbst bezumessen haben, wann die Loose zur Disposition der General-Lotterie-Direction nach Berlin zurück gesandt werden. Lengerich den 4. Septb. 1792.

V. Franckhem
Provincial-Zoll-Inspector
und Lotterie-Einnehmer.

VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten
September 1792.

Für 4 Pf. Zwieback 8 Lot 2
4 = Semmel 9 = 2

1 Mgr. fein Brod 27
1 = Speisebrod 1 Pf. 4
6 = gr. Brod 11 Pf.
Fleisch-Taxe
1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 2 Pf.
1 = schlechteres 1 = 4
1 = Schweinefleisch 3
1 = Hammelfleisch bestes 2
1 = dito schlechteres 1 = 4
1 = Kalbfleisch wovon der
Brate über 9 Pf. 2 = 2
1 = dito unter 9 Pf. 1 = 4

Von der schnellen Hülfe bei innerlichen Arsenikvergiftungen.

Beschluß.

Seife, Oehl und Milch mit Milchrahm sind die vortreflichen, überall zu habenden Mittel, womit man Menschenleben solchen großen Gefahren des schmerzhaftesten Todes entreissen kann. In der Seife ist ein äzendes freies Laugensalz enthalten, welches den unauflösbaren und in den Falten des Magens feststehenden Arsenik geschwinde auflöst, und sich mit der scharfen Arseniksaure verbindet, diese mildert und neutralisirt a), und hiedurch wird die Seife ein specifisches Gegengift des Arseniks. Eine starke Auflösung von Seife in Wasser ist von zäher Consistenz, schmeibiget und schützt daher die innern Wände des Magens, wiekelt einen grossen Theil des Giftpulvers ein, und bringt ihn mit sich heraus; den aufgelösten Theil des Arseniks, neutralisirt sie, und sie macht ein

zuverlässiges Erbrechen, ohne den Magen heftig zu reizen, wie es der Brechweinstein b) und andere in diesem Falle, wo schon ein tödtlicher Reiz im Magen ist, höchstschädliche Brechmittel thun. Wie viele Heilanzeigen erfüllt nicht die Seife allein! Das Oehl und der Milchrahm mit Milch, tragen das übrige zu einem schmeibigenden, sichernden Ueberzuge im Magen und zur Einhaltung des scharfen Giftes bei.

Nun das Mittel selbst:

Sobald die vorher genannten Zufälle der Vergiftung der ersten Grade sich äussern, löse man geschwind ein Pfund gemeine weisse Seife in vier Pfunden heissem Wasser auf. Um es desto geschwinde fertig zu haben, reibt oder schneidet man die Seife klein, und löcht sie unter beständigem Quirlen in

a) Laugensalze mildern die Arsenikauflösung. *Novier. Gegengift, 1 Th. S. 26.*
Maguel Mem. de l'acad. des sc. 1776.

b) Boerhaave Praelect. acad. T. VI, P. 382. verbietet sie nachdrücklich. *Fried. Hoffmann opusc. path. pract. dec. 2. diss. 5. P. 410.* sagt: „Wer einem mit einer geringen Arsenikgabe Vergifteten, ein Antimonialbrechmittel giebt, sey mehr am Tode Ursache, als der Giftgeber.“

einem großen Topfe, der wohl, damit er nicht überlaufe, eine doppelte Portion fassen kann, und nach zwei Minuten ist dieses kräftige Mittel fertig. Warm ist es von dicklich zäher Consistenz; in der Kälte wird es ganz fließ.

Man giebt es dem Kranken Tassenweise mit etwas Zucker im Munde, kaum so warm, als man gewöhnlich Thee oder Kaffee zu trinken pflegt, zu trinken. Ist der Kranke eine Person von reifem Alter, also zwischen dem zwanzigsten und sechzigsten Jahre, so kann man ihr eine solche Tasse, worin fünf bis sechs Loth Wasser gehn, alle drei bis vier Minuten reichen. So wird in ungefähr zwei Stunden diese Seifenauflösung von fünf Pfund verschluckt seyn. Man kann auch längere Zwischenzeiten zwischen jedem Trunke wählen, der dann aber jedesmal desto stärker seyn muß, damit diese dickliche Flüssigkeit in genanter Zeit gewiß verschluckt sey. Will der Kranke selbst seine Hülfe beschleunigen und mehr trinken, so kann ihm mehr gereicht werden, will er aber nicht so viel trinken, so muß er trinken. Eine Person von sechszehn bis zwanzig Jahren, kann vier Pfund, von zwölf bis sechszehn Jahren, drei Pfund, ein Kind von acht bis zwölf Jahren, ein Pfund dieser Seifenauflösung trinken, doch in der angegebenen Zeit und Dosis.

Die in die Augen fallende Wirkung dieses Mittels, ist gelindes aber fortgesetztes und zweckmäßiges Erbrechen. Die Trinkzeiten dürfen des Brechens wegen nicht aufgeschoben werden, sondern das Einflößen ist wieder fortzusetzen, sobald der Kranke einige Augenblicke ausgeruhet hat. Gemeintlich stellt sich gleich nach dem Trinken dieser Seifenauflösung ein heilsames Erbrechen ein; sollte es aber, welches doch sehr selten der Fall seyn wird, in der ersten Viertelstunde nicht dazu kommen; so muß

der Schlund mit dem Finger, oder einer in Del gesteckten Feder, dazu gereizt werden.

Einige nicht unwichtige Nebenumstände kommen hiebei noch in Betrachtung; z. B. ist der Vergiftete zu starken Wallungen des Bluts zum Kopfe, zum Schlagflusse, Herzklopfen und zum Blutspeien geneigt, ist er überhaupt vollblütig, hat er eine Brustkrankheit, als Brustwassersucht, verschlossenes Lungengeschwür, Verhärtungen und Geschwüre, in irgend einem andern Eingeweide, in welchen Fällen ein starkes Brechen nachtheilig werden könnte; so wird nach den ersten sechs bis acht genommenen Tassen, ein starkes Uderlaß vorgenommen. Hat der Kranke einen Bruch; so muß dieser zurück gehalten werden. Bei einer verspäteten innern Hülfe, wo das Gift eine Zeit lang ungehindert wirken konnte, findet man immer eine Entzündung des Magens vor; kommt man daher erst eine Stunde hernach, nachdem das Gift genommen worden; dann muß man auf alle Fälle, der Körper sey vollblütig, jung oder nicht, ein verhältnismäßiges Uderlaß vornehmen, das ist, stets nach den Graden der schlaffern oder festern Fibern, der schwächern oder stärkern, Blut- oder wasserreichern Körperbeschaffenheit, und dem Alter gemäß abgemogen.

Ist die nöthige Menge starker Seifenauflösung in der angegebenen Zeit getrunken; so ist das meiste geschehn, was möglich war; — das meiste Gift ist größtentheils ausgeleert, das noch rückständige neutralisirt, und die heftigsten Zufälle, das gewaltsame Würgen und Fressen im Magen hat sich gegeben. Nun wird man es noch mit der Fortschaffung eines kleinen, etwa im Magen zurück gebliebenen, oder gewisser in die Gedärme übergegangenen Theils des Giftes zu thun haben. Ein Durchfall mit dann und wann noch untermischtem seltnern Erbrechen, wird dieser Heilanzeige

genüg thun. Hierzu mag man drei Pfund jener stärkeren Seifenauflösung mit eben so viel warmen Wasser verdünnt c) und unter jedes Pfund Mischung, vier Loth eines vorhandenen Oels, kein Baum-Mandelöl, oder zerlassener von Salze abgewaschener Butter, gerührt, eine ausgewaschene Person binnen zwei Stunden trinken, also alle zwei Minuten eine Tasse; Jüngere nach Verhältniß weniger.

Sobald das Knippen in den Gedärmen oder der Durchlauf schon bei der ersten Behandlung erfolgt, müssen vielfach übereinander gelegte Lächer, in die erstere Farbe Seifenauflösung getaucht, um den ganzen Unterleib gelegt werden. Eben dasselbe geschieht auch, wenn beim Anfange des zweiten Trinkens noch kein Durchfall erfolgt ist.

Bei dem Gebrauch der Umschläge müssen sogleich Klystire von Milch und Del, oder wenn der flüssige Stuhlgang zögert, das Erbrechen selten, und Leibschneiden vorhanden ist, von dem dünnern Seifenwasser mit Del, wie das zweite Getränk gemischt, beigebracht werden.

Zufälle von Entzündung im Unterleibe, als beim äußern Drucke, schmerzhaftes Spannung des Leibes, gespannter Puls, erfordern ein Aderlaß, und ein ganzes oder nur halbes lauwarmes Bad, besonders von Seifenwasser.

Ist das zweite Getränk hinunter; so wartet man eine halbe Stunde mit der Nachhülfe, theils, damit sich der Kranke von der Anstrengung etwas erhohle, theils auch,

damit die beigebrachte Flüssigkeit Zeit habe, ihren Abgang zu nehmen.

Um sich von der gänzlichen Fortschaffung des Giftes zu überzeugen, kann der Kranke nach jener Ruhe, noch mit dem leigtern Getränke von Seifenwasser und Del, oder zerlassener Butter, oder wenn er es nicht trinken will, mit einem Getränke von etlichen Kannen Milch mit einem Theil bis Drittel süßem Milchrahm bis zur völligen Besserung fortfahren. Dieses kann statt folgendem auf dem von einer Apotheke entfernten Lande geschehen.

Kann man aber ohne etwas zu verschämen, eine Apotheke benutzen, so lassen man etliche Kannen mit Schwefelleberluft gesättigtes Wasser, worin der vierte Theil süßer, starker Milchrahm, oder arabisches oder Tragantgummi (erstes in Verhältniß zum Wasser wie 10:10, letzteres wie 1:30) aufgelöset worden, bis zur Binderung aller beschwerlichen Zufälle trinken, und die Umschläge von Seifenwasser nebst den Klystieren von eben demselben mit Del gesättigt, unterdes fortsetzen.

Zur Bereitung dieses, in der Arsenikvergiftung und vorzüglich bei ihren Nachwehen, so heilsamen schwefelleberhaltigen Wassers, nimt man eine gläserne Flasche mit zwei Pfund reinem lauem Wasser bis an den Hals angefüllt, schüttet ein Loth gepulverte Kalkleber mit fünf Quentchen Cremor Tartari gemischt hinzu, stopft die Flasche geschwind und fest zu, und schüttelt das Gemisch zehn Minuten lang; man läßt das gröbere Pulver setzen, und gießt die entstandene sinkende Flüssigkeit von

c) Diese 6 Pfund dünnere Seifenauflösung halten also 19 bis 20 Loth Seife; man kann sie frisch verfertigen, wie die stärkere, wenn man 20 Loth geschabter Seife in 5 und ein Drittel Pfund kochendes Wasser quirlet, bis zur gleichartigen Auflösung.

Ihren Bodensätze ab in eine andere Flasche, worin schon drei bis vier Theeföpfen süßer starker Milchrahm, oder drei bis vier Loth gepulvertes arabisches, oder ein Loth Tragantgummi befindlich sind. Man verstopft die Flasche, schüttelt das Gemisch einige Minuten bis zur Auflösung um, und giebt dem Kranken davon zu trinken. Nach leiblichem Herausgießen, muß die Bonzeille geschwind wieder zugestopft werden.

Die Kalkschwefelleber bereitet man zu diesem Behuf, durch etliche Minutenlanges Weißglühen einer gepulverten Mischung gleicher Theile Schwefels und aufgelöschten oder kirschgelblichten Kalks. (Im Nothfall kann man auch Kreide nehmen, da dann aber die Mischung etwas längeres Glühen erfordert.) Binnen sechzehn Minuten wird in einem Windofen (oder auf dem Lande, in einer Schmiedeeffe) zwischen glühendem Kohlen die Leber, und in noch andern fünfzehn Minuten, das Wasser fertig seyn.

Dieses schwefelleberlufthaltige Wasser, mit Milchrahm oder Del oder frischen Eibottern angerührt, ist das große und unvergleichliche Hülfsmittel, wodurch alle im Körper zurückgebliebenen Arseniktheilchen fast völlig unschädlich gemacht, und so zu sagen vernichtet werden. Es verwandelt nemlich alles, was es von aufgelöstem Arsenik im Magen und den Gedärmen antrifft, augenblicklich in eine Art Operment.

Das ist die Ursache, weshalb die Leber, wenn sie durch die Aufnahme des Arseniks in sich genommen hat, durch dieses Mittel wieder zu ihrer natürlichen Weichheit zurückgeführt wird.

Die Leber, welche durch die Aufnahme des Arseniks in sich genommen hat, wird durch dieses Mittel wieder zu ihrer natürlichen Weichheit zurückgeführt.

ein höchst feines pomeranzenfarbenes Pulver, das fast nicht den mindesten Nachtheil, es müßte denn in großer Menge zugegen seyn, im menschlichen Körper verursacht, und nach und nach auf gelinde Ausleerungsmittel mit dem Stuhlgange unschädlich abgeht. Dieser künstliche Operment ist durch das größere Verhältniß von Schwefel zum Arsenik, weit milder als der natürliche Operment, auch weit auflöslicher, und daher leichter durch die Ausleerungswege aus dem Körper zu schaffen. Dieses Heilmittel nun, muß der Kranke statt alles andern Getränkes, so lange zu sich nehmen, auch sich wohl in Klystieren bringen lassen, bis alles Brennen im Magen und Schneiden in den Gedärmen verschwunden ist. Sollte man dieses auf dem Lande ganz und gar nicht haben können: so muß man sich zur Neutralisirung und völligen Fortschaffung der letzten Gifte, mit dem blühaltigen Seilwasser und mit Milchrahm unter Milch gemischt, behelfen.

So geht man mit der Ausleerung und Neutralisirung des Arseniks im ersten und zweiten Grade der Vergiftung zu Werke. Nachbleibende Zufälle aus Schwäche oder von einem kleinen in die Säfte übergegangenem Theile des Gifte, und der langwierige dritte Grad der Arsenikvergiftung, lassen so viel Zeit zu, und gehören folglich nicht so sehr zur Volksarzneykunde.

Dr. C. Conradi, De. Das ist die Ursache, weshalb die Leber, wenn sie durch die Aufnahme des Arseniks in sich genommen hat, durch dieses Mittel wieder zu ihrer natürlichen Weichheit zurückgeführt wird.

Die Leber, welche durch die Aufnahme des Arseniks in sich genommen hat, wird durch dieses Mittel wieder zu ihrer natürlichen Weichheit zurückgeführt.